SC Durbachtal e.V.

gegründet 2018

Beitragsordnung
Sportclub Durbachtal e.V.
in der Fassung vom 28.09.2023

Präambel

Der SC Durbachtal e.V. (nachfolgend auch kurz „Verein“ oder „SCD“ genannt) ist mit Wirkung zum 01.01.2018 durch Verschmelzung der beiden Sportvereine TuS Durbach und FV Ebersweier entstanden.

Gemäß § 3 Nr. 6 des Verschmelzungsvertrags vom 14.12.2017 richten sich die Beiträge für alle Mitglieder nach den Festsetzungen des SC Durbachtal e.V. Die Mitgliedsbeiträge des SC Durbachtal e.V. sind identisch mit den Mitgliedsbeiträgen der übertragenden Vereine TuS Durbach und FV Ebersweier. Künftige Änderungen der Mitgliedsbeiträge können gem. § 3 Nr. 6 des Verschmelzungsvertrags durch den SC Durbachtal e.V. satzungsgemäß beschlossen werden.

Zum Zwecke der Regelung der Beitragsverpflichtungen tritt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.09.2023 zum 01.01.2024 folgende Beitragsordnung in Kraft:

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt alle Einzelheiten hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Mitglieder im Zusammenhang mit der Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
2. Unter den Begriff „Beiträge“ werden die folgenden Abgaben subsumiert: Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen.
3. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen. Der Vorstand legt etwaige Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden grundsätzlich zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Beitrags-kategorie	Abteilung	Jährlicher Beitrag
1	Fußball Senioren / Frauen	120,00 €
2	Turnen Erwachsene, Fitness, Aerobic, Damengymnastik	80,00 €
	Fußball Junioren / -innen	
3 4 5	1. Kind 2. Kind 3. Kind	100,00 € 50,00 € 00,00 €
	Kinderturnen	
6 7 8	1. Kind 2. Kind 3. Kind	60,00 € 50,00 € 00,00 €
9	Männerriege	50,00 €
10	Familienbeitrag	220,00 €
80	Passive Mitglieder	30,00 €

2. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Südbadischen Fußballverbandes.

3. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden unter Angabe der Gläubiger-ID DE20ZZZ00002156113 und der Mandatsreferenz (Beitrag SCD, interne Vereins-Mitgliedsnummer) im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Beiträge werden jährlich zum 15.01. eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
   Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventueller Rücklastschriften entstehender Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Weiterhin kann der Verein durch den Vorstand ein Strafgeld bis zu € 30,00 je Einzelfall verhängen.
4. Sofern das Mitglied nicht am Beitragseinzug des Vereins teilnimmt, hat das Mitglied für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind spätestens am 01.02. eines laufenden Jahres zur Zahlung fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem unter § 4 der Beitragsordnung bezeichneten Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag kann vom Verein für jeden Tag des Verzugs mit 10 % verzinst werden.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
7. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Vereinskonto

IBAN	DE72 6645 0050 0000 4002 50
BIC	SOLADES1OFG
Kreditinstitut	Sparkasse Offenburg/Ortenau

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Bei Vereinsaustritt werden die Beiträge vom Verein nicht (anteilig) zurückerstattet.

Durbach, den 28.09.2023